



DRINGLICHER BEVÖLKERUNGSANTRAG

Preisgünstiger Wohnraum muss erhalten bleiben

MIETEN STEIGEN – WOHNRAUM VERSCHWINDET

Es gibt immer weniger freie Mietwohnungen. Aktuell sind in Luzern bloss 1.14 Prozent des Wohnraums auf dem Immobilienmarkt verfügbar. Die Leerwohnungsziffer stagniert, die Anzahl freier Mietwohnungen sinkt sogar zum vierten Mal in Folge. Gleichzeitig steigt das allgemeine Mietpreiseniveau. Zusammen mit den erhöhten Heiz- und Energiekosten wird das Wohnen immer mehr zur ökonomischen Belastung aller. Und angesichts der Bevölkerungsentwicklung und den Bauinvestitionen wird sich diese Situation noch verschärfen. Die Voraussetzungen für eine unmittelbare Intervention der öffentlichen Hand sind damit gegeben.

Der Kanton Luzern kennt das Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WEG). Es hat zum Zweck, Wohnraum (insbesondere preisgünstigen) zu erhalten. Gemeinden, in denen kein hinreichendes Angebot an preisgünstigen Wohnraum besteht, können sich dem Gesetz unterstellen. Die Unterstellung darf höchstens acht Jahre betragen, kann aber um höchstens acht Jahre verlängert werden, sofern weiterhin kein hinreichendes Wohnungsangebot besteht. Während der Unterstellung dürfen Wohnräume nur mit Bewilligung der kommunalen Exekutive abgebrochen, umgebaut oder ihrem Zweck entzogen werden: «Als bewilligungspflichtige Umbauten gelten die Aufteilung und Zusammenlegung von Wohnungen sowie Erneuerungen, wenn sie zu einem wesentlich höheren Mietzins führen» (§ 7 Abs. 3 WEG).

JETZT HANDELN – AUSWÜCHSE VERHINDERN

Der Grosse Stadtrat beschloss letztmals 1990 die Unterstellung der Stadt Luzern unter das WEG. Sie lief 1998 aus. Nun ist der Zeitpunkt gekommen, um dieses gangbare und bewährte Instrument zu reaktivieren. **Der Stadtrat wird deshalb aufgefordert, dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, wodurch die Stadt Luzern zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem WEG unterstellt wird.** Damit stünde auf kommunaler Ebene eine breite Palette von Wirkungsmechanismen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels zur Verfügung.

Unterschreiben kann, wer das 18. Altersjahr vollendet, den Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) hat.

| Name | Vorname | Geburts- tag | Wohnadresse | Unterschrift |
|------|---------|-----------------|-------------|--------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |